Bundesrat Drucksache **203/1/00**

09.05.00

Empfehlungen R
der Ausschüsse

zu **Punkt** ..... der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz -

A.

1. Der **Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2 - neu - (Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes),
Artikel 3 - neu - (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes),
Artikel 4 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 1 sind die folgenden Artikel 2 und 3 einzufügen:

'Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

1. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   "Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

2. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   "Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen." '

b) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Als Folge ist

a) in der Gesetzesbezeichnung der Klammerzusatz entsprechend anzupassen;

...

(noch Ziffer 1)

b) im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" der erste Satz des zweiten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf greift den genannten Vorschlag auf; darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt.";

c) in der Allgemeinen Begründung der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt.";

d) die Einzelbegründung wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 sind folgende Abschnitte einzufügen:

"Zu Artikel 2 (Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

...

(noch Ziffer 1)

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.";

bb) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 wird Einzelbegründung zu Artikel 4.

Begründung (nur für das Plenum):

Die genannten Änderungen von § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG und § 33b JGG (Besetzungsentscheidung nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht) waren sowohl im Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) - BR-Drs. 633/95 (Beschluss); BT-Drs. 13/4541 - als auch im Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Strafprozessanpassungsgesetz (StAnpG) - BR-Drs. 666/97 (Beschluss); BT-Drs. 13/8939) -, die beide der Diskontinuität anheimgefallen sind, enthalten. Diese Vorschläge sollten wieder aufgegriffen werden.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.